

Verein für Deutsche Spitze e.V.

(gegr. 1899)

Mitglied des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)
und der Fédération Cynologique Internationale (FCI)



Zuchtordnung

Zuchtordnung

des Vereins für Deutsche Spitze e.V.

Verabschiedet von der außerordentlichen Generalversammlung 2014.
Geändert von der Generalversammlung 2017. Gültig ab 01.07.2018.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeines	2
2. Zuchtrecht	2
3. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle	2
4. Zucht	3
5. Zwingernamen, Zwingernamensschutz	6
6. Deckakt	6
7. Wurfabnahme	7
8. Zuchtbuch	7
9. Zuchtgebühren	7
10. Verstöße	7
11. Schlussbestimmungen	8
12. Teilnichtigkeit	8

Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung

1. Zuchtbuch-/Registerführung	9
2. Zwingernamensschutz	11
3. Zuchtzulassung	12
4. Zuchtwartordnung	18

§ 1. Allgemeines

Der Verein für Deutsche Spitze e.V. führt das Zuchtbuch für die durch Satzung und in Abstimmung mit dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) betreuten Rassen:

Deutscher Spitz in seinen Varietäten
Wolfsspitz (Keeshond)
Großspitz
Mittelspitz
Kleinspitz
Zwergspitz (Pomeranian)
sowie für den Japan Spitz (Nihon Supittsu)
und den Volpino Italiano

Das Internationale Zuchtreglement der FCI, die Zuchtordnung des VDH und die Zuchtordnung des Vereins für Deutsche Spitze e.V. sind für alle Mitglieder verbindlich.

Diese Zuchtordnung stellt eine rassespezifische Ergänzung der VDH-Rahmenezuchtordnung dar.

§ 2. Zuchtrecht

2.1 Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens.

2.2 Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme die in allen Einzelheiten vom Hauptzuchtwart genehmigt werden muss.

2.3 Verkauf von belegten Hündinnen
Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.

§ 3. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle

Hauptzuchtwart und Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des Vereins für Deutsche Spitze e.V. zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung.

Näheres regelt die Durchführungsbestimmung „Zuchtwartordnung“

§ 4. Zucht

4.1 Es darf nur mit reinrassigen, gesunden und wesensfesten Deutschen Spitzen, Japan Spitzen und Volpino Italiano gezüchtet werden, die vom VDH (FCI) anerkannte Ahnentafeln oder entsprechende Registrierbescheinigungen haben.

Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen sind:

– internationaler Schutz eines Zwingernamens. Für bereits geschützte Zwingernamen, die nur national geschützt sind, besteht Bestandschutz.

– bei Erstzüchtern eine Bestätigung des Zuchtwartes, dass für Deutsche Spitze, Japan Spitze und Volpino Italiano angemessene Aufzuchtbedingungen gewährleistet sind und der Züchter über angemessene Sachkunde verfügt. Diese Überprüfung ist bei allen Zwingern im Abstand von jeweils 36 Monaten zu wiederholen. Eine vor Ablauf von 36 Monaten erfolgte Wurfabnahme setzt diese 3-Jahresfrist erneut in Gang. Zur Dokumentation der erfolgten Kontrolle ist stets das entsprechende Formular auszufüllen und binnen 14 Tagen an den Hauptzuchtwart zu senden. Bei fehlender Zuchttätigkeit kann auf die reguläre Wiederholungskontrolle verzichtet werden. Bei wesentlichen Veränderungen, insbesondere Umzug, baulichen Veränderungen, Aufnahme der Zucht von größeren Spitzvarietäten/ Rassen, gleichzeitigem Zuchteinsatz von mehreren Hündinnen etc., ist vor der Belegung eine Zwingerwiederholungsabnahme durchzuführen. Das gleiche gilt für die Wiederholungskontrollen, sofern seit der letzten Kontrolle aufgrund fehlender Zuchttätigkeit mehr als 36 Monate vergangen sind.

– Die Züchter sind verpflichtet, dem zuständigen Zuchtwart, Gruppenvorsitzenden und dem Hauptzuchtwart jederzeit Einblick in ihren Zwinger zu gewähren und ihnen sowie dem Zuchtbuchführer jede gewünschte Auskunft zu geben.

4.1.1. Sämtliche Unterlagen vorhergehender Zwingerkontrollen sind dem Zuchtwart bei Zwingerkontrollen und Wurfabnahmen vorzulegen. Zuchtwarte haben das Recht, dem Züchter Auflagen zu machen, insbesondere hinsichtlich Anzahl gehaltener Hunde, Varietäten/ Rassen mit denen gezüchtet werden darf, Anzahl gleichzeitiger Würfe etc. Die Aufhebung von Auflagen muss schriftlich erfolgen. Ein Verstoß gegen bestehende Auflagen wird wie ein Verstoß gegen diese Zuchtordnung bestraft. Der Hauptzuchtwart kann auf Bitte des Züchters die Auflagen durch einen anderen Zuchtwart prüfen lassen, wenn der Züchter die Auflagen als nicht gerechtfertigt betrachtet.

- 4.1.2. Hündinnen dürfen nach zweimaligem Kaiserschnitt nicht mehr zur Zucht verwendet werden.
- 4.1.3. Hündinnen unter 2 kg dürfen nicht zur Zucht verwendet werden.
- 4.2 Wie aus 4.1 ersichtlich, werden zur Zucht nur Hunde zugelassen, die dem Rassestandard entsprechen und den daraus folgenden Anforderungen an Wesen und Konstitution genügen. Sondergenehmigungen (erteilt der Hauptzuchtwart) können erteilt werden.
Näheres regelt die Durchführungsbestimmung zur Zuchtzulassung.
- 4.3 Zuchtalter zum Zeitpunkt des ersten Deckaktes:
Rüden 14 Monate
Hündinnen 15 Monate
Hündinnen dürfen nur bis zur Vollendung des achten Lebensjahres zur Zucht verwendet werden. Stichtag ist der Decktag. Für Rüden ist keine Grenze nach oben festgelegt.
- 4.4 Hündinnen aller Größenschläge dürfen nicht mehr als einen Wurf pro Kalenderjahr haben. Bei totgeborenen Würfen ist ein zweiter Wurf im Kalenderjahr zulässig. Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit § 1 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren.
- 4.5 Verpaarungen von Halbgeschwistern sind nur nach vorheriger Genehmigung des Hauptzuchtwartes gestattet. Nachkommen aus Verpaarungen von Mutter/Sohn, Vater/Tochter, Wurfgeschwistern, Vollgeschwistern sowie ungenehmigten Halbgeschwisterverpaarungen erhalten ein Zuchtverbot.
- 4.6 Verpaarungen der Größenschläge untereinander sind verboten. Farbverpaarungen innerhalb der Größenschläge Kleinspitze bzw. Mittelspitze sind erlaubt zwischen schwarz und braun; orange, graugewolkt und andersfarbig.
Einfarbige schwarze, braune oder weiße Tiere die aus orangen, graugewolkten oder andersfarbigen Verpaarungen gefallen sind; weiße, orange, graugewolkte oder andersfarbige Tiere die aus schwarzen oder braunen Verpaarungen stammen; sowie schwarze, braune, orange, graugewolkte bzw. andersfarbige Tiere von weißen Eltern dürfen nur mit andersfarbigen Tieren verpaart werden.
Farbverpaarungen innerhalb des Größenschlages Großspitz sind erlaubt zwischen Schwarz und Braun; Schwarz und Weiß.
Bei den Zwergspitzen sind alle Farbverpaarungen der lt. Standard zugelassenen Farben erlaubt.

- 4.7 Umschreibung von Zwergspitzen zu Kleinspitzen und von Kleinspitzen zu Zwergspitzen ist nicht erlaubt
- 4.8 Bei Wolfs-, und Großspitzen ist zwingend vor der Zuchtzulassung mittels röntgenographischer Untersuchung festzustellen, ob der Hund an einer Hüftgelenkdysplasie leidet. Die HD-Röntgung von Mittel-, Klein-, Zwerg- und Japan Spitzen ist erwünscht.
Näheres regelt die Durchführungsbestimmung zur Zuchtzulassung.
- 4.9 Mittelspitze, Kleinspitze, Zwergspitze und Japan Spitze müssen zur Zuchtzulassung die PL-Untersuchung nachweisen.
Näheres regelt die Durchführungsbestimmung zur Zuchtzulassung.
- 4.10 Zusätzliche Bedingungen für die Zucht mit ins Register eingetragenen Tieren:
– Jede Paarung muss vorher vom Hauptzuchtwart genehmigt sein.
– Die Beantragung eines zweiten Deckrüden als Ersatz ist möglich und bedarf ebenfalls der Genehmigung durch den Hauptzuchtwart.
– Paarungen dürfen nur zwischen einem ins Register und einem ins Zuchtbuch eingetragenen Tier erfolgen.
– Nach erfolgter Genehmigung einer Verpaarung kann die nächste Verpaarung erst genehmigt werden, wenn vom vorausgegangenen Wurf von: 3 Tieren = 1 Tier; 4 bis 6 Tieren = 2 Tiere; mehr als 6 Tieren = 3 Tiere auf einer Zuchtschau durch einen deutschen Spezialzuchtrichter des Vereins bewertet wurden.
- 4.11 Über Ausnahmen von den vorgenannten Bestimmungen entscheidet der Hauptzuchtwart.
- 4.12 Die Hunde müssen stets über die in der Ahnentafel/Registerpapier verzeichnete Kennzeichnung identifizierbar sein. Die Erfassung einer anderen Kennzeichnung durch die Zuchtbuchstelle kann nur erfolgen, wenn eine Bescheinigung vorliegt, dass bei Anbringung der neuen Kennzeichnung die Identität des Tieres eindeutig über die Ablesung der in der Zuchtbuchstelle dokumentierten Kennzeichnung erfolgt ist. Alternativ ist die Bestätigung der Identität des Hundes über den Abgleich mit der DNA-Karte, die unter der originalen Kennzeichnungsnummer erstellt wurde, oder über einen DNA-Abstammungsnachweis (von Vater und Mutter) möglich.

§ 5. Zwingernamen, Zwingernamenschutz

- 5.1 Der Zwingername ist Namensbestandteil des Hundes. Er wird beim Zuchtbuchamt beantragt und von diesem geschützt. Näheres regelt die Durchführungsbestimmung zum Zwingernamenschutz.

§ 6. Deckakt

- 6.1 Vor jedem Deckakt hat sich der Halter des Deckrüden davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zuchtbedingungen des Vereins für Deutsche Spitze e.V. erfüllen. Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung sind ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenhalter. Um Differenzen zu vermeiden, werden schriftliche Vereinbarungen empfohlen. Der Halter eines Rüden bestätigt den Deckakt auf der Deckbescheinigung, die er dem Hündinnenbesitzer auszuhändigen hat. Über die Zuchtzulassung hinaus haben Rüden, die in deutschem Besitz stehen, und ihre Besitzer keine weiteren Bedingungen zu erfüllen.
- 6.2 Vor jedem Deckakt hat sich der Halter einer Hündin davon zu überzeugen, dass seine Hündin und der Deckrüde die Zuchtbedingungen des Vereins für Deutsche Spitze e.V. erfüllen. Der Züchter hat dem Deckrüdenbesitzer das Ergebnis des Wurfgeschehens innerhalb von 70 Tagen nach Deckakt mitzuteilen.
- 6.3 Bei der Verwendung von Deckrüden im ausländischen Besitz muss der Rüde bei Zwerg-, Klein-, Mittel- und Japan Spitzen eine Untersuchung auf Patellaluxation (Grad 0 oder 1) bzw. bei Groß- und Wolfsspitzen eine Untersuchung durch einen anerkannten Gutachter auf HD (Grad A, B oder C) nachweisen. Des Weiteren muss eine DNA-Karte und DNA-Einlagerung bei Genocanin, Kassel, nachgewiesen werden. Der Rüde muss entweder durch seinen Heimatverband gekört sein oder, sofern in diesem Land keine Körungen durchgeführt werden, mindestens einmal auf einer geschützten Schau des jeweiligen FCI-anerkannten Dachverbandes mit der Bewertung von mindestens „sehr gut“ ausgestellt worden sein. Rüden im ausländischen Besitz, die in Deutschland länger als für einen Zeitraum von 6 Monaten leben, müssen nach Ablauf dieser Frist zwingend die Bedingungen, die an einen deutschen Rüden zur Erlangung der Zuchtzulassung gestellt werden, erfüllen, um weiterhin in der Zucht eingesetzt werden zu können.
- 6.3 Die Kopien der Deckscheine sind innerhalb von 10 Tagen nach dem Deckakt vom Hündinnenbesitzer an den Hauptzuchtwart zu schicken.

- 6.4 Rüdenhalter sind verpflichtet, über alle Deckakte ihrer Rüden Buch zu führen.

§ 7. Wurfabnahme

- Die Züchter sind verpflichtet, jeden Wurf innerhalb von 8 Tagen dem Zuchtwart ihrer Wahl anzuzeigen. Die Züchter sind verpflichtet, jeden Wurf zur Abnahme und Eintragung zu bringen. Die Abnahmepflicht gilt auch für totgeborene oder komplett verendete Würfe. Die Abnahme hat innerhalb von 14 Tagen nach dem Tod des letzten Welpen zu erfolgen. Die Abgabe der Welpen darf nicht vor Ende deren 8. Lebenswoche erfolgen. Näheres regelt die Durchführungsbestimmung „Zuchtwartordnung“.

§ 8. Zuchtbuch

- Der Verein für Deutsche Spitze führt das Zuchtbuch für Deutsche Spitze, Japan Spitze und Volpino Italiano. Näheres regelt die Durchführungsbestimmung zur Zuchtbuch-/Registerführung.

§ 9. Zuchtgebühren

- Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung des Vereins für Deutsche Spitze festgelegt.

§ 10. Verstöße

- Die Überwachung der Einhaltung dieser Zuchtordnung obliegt dem Hauptzuchtwart und den Zuchtwarten des Vereins für Deutsche Spitze. Bei erstmaligem Verstoß wird eine Gebühr von 154,- Euro erhoben. Bei einem zweiten Verstoß innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach dem ersten Zuchtverstoß wird eine Gebühr von 256,- Euro erhoben. Darüber hinaus entscheidet der Hauptvorstand gemäß Satzung § 10.

- Für folgende Verstöße werden abweichend nachstehende Gebühren erhoben:

Deckscheinkopie zwischen Tag 11 und 40 nach dem Decken an den Hauptzuchtwart eingesandt:

1. Verstoß: 30 Euro – 2. Verstoß: 60,- Euro – 3. Verstoß: 100,- Euro

Deckscheinkopie zwischen Tag 41 und 60 nach dem Decken an den Hauptzuchtwart eingesandt:

1. Verstoß: 60,- Euro – 2. Verstoß 100,- Euro

Deckrüdenbesitzer hat seinen Rüden eine nicht zuchtugelassene Hündin decken lassen: 100,- Euro

§ 11. Schlussbestimmungen

Jedem Züchter des Vereins für Deutsche Spitze e.V. steht diese Zuchtordnung in den Medien des Vereins für Deutsche Spitze e.V. zur Verfügung. Der Züchter ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbstständig zu unterrichten.

Diese Zuchtordnung mit Durchführungsbestimmungen tritt mit Wirkung zum **01.01.2011** in Kraft und betrifft bezüglich der Zuchtzulassungsbestimmungen nur alle neu in die Zucht kommenden Hunde.

§ 12. Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung

1. Zuchtbuch-/Registerführung

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen deren Abstammung über drei Ahnengenerationen lückenlos in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.
Im Zuchtbuch und im Anhangregister, nachfolgend Register genannt, werden nur Zuchtmaßnahmen die der Zucht- und Wurfkontrolle des Vereins für Deutsche Spitze e.V. unterlagen und Einzeleintragungen von reinrassigen Hunden verzeichnet.
- 1.2 Die Zuchtbücher des Vereins für Deutsche Spitze e.V. müssen jedes Jahr in gedruckter Form herausgegeben werden.
Zuchtbuch und Register sind den Züchtern und Mitgliedern des Vereins für Deutsche Spitze e.V. stets zugänglich zu machen, dem VDH sind sie vorzulegen.
- 1.3 Im Zuchtbuch aufgeführt werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der geborenen und in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen, getrennt nach Geschlecht und Größen- und Farbschlägen. Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser Zuchtordnung gezüchteten Welpen mit Ruf- und Zwingernamen, Geschlecht, ihren Tätowier/Chip- und Zuchtbuchnummern nebst Angaben über ihre Fellfarbe. Angegeben werden ferner die Zuchtbuchnummern, der Zwingername (einschl. seiner Schutzart, international oder national) und die Rufnamen der Elterntiere, ihre Fellfarbe, ihre Siegertitel sowie der HD-Grad, bzw. PL-Grad.
Ferner werden eingetragen: Wurfstag, Zahl der geworfenen und zur Eintragung gemeldeten Welpen, die Information, ob ein Kaiserschnitt durchgeführt wurde sowie Name und Anschrift des Züchters.
Die Eintragungen sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende und lückenlose, nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und dass die Art der Eintragungsmaßnahme klar ersichtlich ist.
- 1.4 Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt, beide haben eigene Nummernfolgen; anhand der erteilten Kennzeichnungsnummern ist

deutlich erkenntlich, ob es sich um eine Eintragung in Zuchtbuch oder Register handelt.

Bei ins Register eingetragenen Hunden ist zusätzlich Datum, Ort der Überprüfung auf rassetypisches Äußeres, Tätowier/Chipnummer und der Name des überprüfenden Zuchtrichters einzutragen.

- 1.5 Die als Auszug des Zuchtbuchs ausgestellten Ahnentafeln weisen vier Ahnengenerationen auf.
- 1.6 Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Falle für
 - alle Welpen, deren Züchtern das Zuchtbuch und/oder Register gesperrt sind
 - alle Hunde die von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Rüden abstammen.
- 1.7 Der Verein für Deutsche Spitze e.V. erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der FCI an.
- 1.8 Der Verein für Deutsche Spitze e.V. führt einen Anhang zum Zuchtbuch, in dem alle nicht zur Zucht zugelassenen Hunde mit Angabe des Grundes für die Zuchtsperre eingetragen sind.
- 1.9 Importtiere müssen vor ihrer Zuchtverwendung ins Zuchtbuch des Vereins übernommen werden.

§ 2 Ahnentafel

- 2.1 Der Zuchtbuchführer stellt für jeden eingetragenen Hund eine Ahnentafel aus und beglaubigt sie. Der Zahnstempel sollte nachgetragen werden. Jede Änderung auf der Ahnentafel von unbefugter Hand zieht eine Bestrafung nach sich. Beim Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem Käufer ohne jegliche Nachzahlung auszuhändigen. Ehe die Ahnentafel vom Züchter weitergegeben wird, ist sie vom Züchter zu unterschreiben. Der Besitzwechsel eines Hundes ist in der vorgesehenen Rubrik der Ahnentafel einzutragen. Beim Verkauf von Spitzen ins Ausland ist vom Verkäufer bei der Geschäftsstelle des VDH die Ausfertigung einer Auslandsanerkennung zu beantragen. Dem Antrag ist die vom Zuchtbuchführer ausgefertigte Ahnentafel beizufügen. Die Gebühr und Nebenkosten hierfür hat der Verkäufer zu tragen.

§ 3 Register

- 3.1 Ins Register werden nur Hunde eingetragen, deren Ahnen zwar nicht vollständig über drei Generationen in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen sind, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach Beurteilung eines VDH-Spezialrichters für diese Rasse dem bei der FCI niedergelegten Rassestandard entsprechen. Die Hunde müssen tätowiert/ gechippt sein sowie bei der Vorstellung zur Phänotypbeurteilung ein Mindestalter von 15 Monaten haben.

2. Zwingernamenschutz

§ 1 Allgemeines/Beantragung

- 1.1 Der Zwingername ist Namensbestandteil des Hundes. Er wird beim Zuchtbuchamt beantragt und von diesem geschützt. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits für diese Rasse vergebenen unterscheiden; er wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt. Zwingernamen, die im Geltungsbereich des VDH geschützt sind, können nur für Hunde eingetragen werden, die der Wurfkontrolle des VDH-Rassehunde-Zuchtvereins unterliegen.

Auf die weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Zuchtbuchstelle verzichtet werden; jedoch darf dem Inhaber für die gleiche Rasse kein anderer Name geschützt werden. Hiervon müssen Ausnahmen zur Weiterleitung an den VDH zugelassen werden

- wenn der vom Züchter benutzte Zwingername lediglich national geschützt ist, internationaler Zwingernamenschutz jedoch erwünscht ist und der bisherige Name bereits FCI geschützt ist.
- wenn ein höherwertiger Namensschutz den weiteren Gebrauch des bisherigen Namens verbietet.

Die endgültige Entscheidung über die Zwingernamensänderung trifft der VDH/die FCI.

§ 2 Dokumentation

- 1.1 Der Verein für Deutsche Spitze e.V. muss über die von ihm geschützten Zwingernamen Nachweis führen. Der VDH empfiehlt dringend, Zwingernamen durch die FCI schützen zu

lassen. Der internationale Zwingernamensschutz durch die FCI geht dem nationalen Zwingernamensschutz vor und ist vom Züchter bei der Zuchtbuchstelle des Vereins für Deutsche Spitze e.V. formlos zu beantragen.

Zwingernamen müssen durch die FCI geschützt sein. Der Antrag auf internationalen Zwingernamensschutz ist schriftlich unter Vorlage des Protokolls über die Zwingererstabinahme, durchgeführt von einem Zuchtwart des Vereins für Deutsche Spitze e.V., bei der Zuchtbuchstelle einzureichen.

Durch die FCI zu schützende Zwingernamen müssen sich deutlich von den bereits durch die FCI geschützten Zwingernamen unterscheiden.

1.2 Der Züchter erhält über den Zwingernamensschutz eine Urkunde. Der Zwingernamensschutz wird in den Vereinsnachrichten veröffentlicht. Berechtigte Einsprüche sind innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung an den Zuchtbuchführer einzureichen. Erfolgt kein Einspruch, so ist der Zwingername geschützt.

Zwingernamen für Züchter, die während der letzten 10 Jahre zuchtbuchmäßig nicht gezüchtet haben, werden durch die Zuchtbuchstelle gelöscht. Der Züchter kann den Namen weiterbenutzen, wenn er nach Ablauf von 10 Jahren eine Zwingerauffrischungsgebühr bezahlt. Die Auffrischung ist beim Zuchtbuchführer zu beantragen.

Der Zwingernamensschutz erlischt beim Tode des Züchters, sofern der Erbe nicht die Übertragung des Zwingernamens auf sich beantragt. Zwingernamen werden bis zu 10 Jahren nach dem Tode des Züchters nicht an andere Züchter vergeben.

3. Zuchtzulassung

§ 1 Allgemeines

Diese Ordnung ist eine Ergänzung der Zuchtordnung des Vereins für Deutsche Spitze e.V. Sie regelt die Anforderungen der Zuchtzulassung und ist gültig für die Rassen

- Deutscher Spitz in den Varietäten
 - Wolfsspitz/Keeshond
 - Großspitz
 - Mittelspitz
 - Kleinspitz
 - Zwergspitz/Pomeranian
- Japan Spitz
- Volpino Italiano

Sie umfasst die Bereiche:

- A. Phänotypbeurteilung
- B. Verhaltensbeurteilung
- C. Bekämpfung erblicher Defekte

die allesamt vor Zuchtverwendung (Decktag) erfüllt sein müssen.

Die Zuchtzulassung ist vor Zuchtverwendung formell zu dokumentieren (Eintrag Ahnentafel).

§ 2 Formelle Anforderungen

Zur Zuchtzulassung sind bei der Zuchtbuchstelle nachzuweisen:

A. Phänotypbeurteilung

- a) Zwei Bewertungen mit Mindestformwertnote „sehr gut“ auf VDH-geschützten Rassehundeausstellungen, vergeben von 2 verschiedenen Spezialrichtern des Vereins für Deutsche Spitze e.V.
- b) Schwarze oder braune Großspitze, die lediglich aufgrund weißer Abzeichen die Mindestformwertnote nicht erreichten, können eine Sondergenehmigung erhalten.

B. Verhaltensbeurteilung

Bestätigung eines Spezialrichters des Vereines für Deutsche Spitze e.V. über die Erfüllung der Mindestanforderungen. Eine bestandene Begleithundeprüfung bei einem VDH-Verein entbindet den Hund von der Verhaltensbeurteilung.

C. Bekämpfung erblicher Defekte

- a) bei Wolfs- und Großspitzen Nachweis des HD-Untersuchungsergebnisses (siehe Anhang „Untersuchungsverfahren HD“)
- b) bei Mittel-, Klein-, Zwerg- und Japan Spitzen Nachweis des PL-Untersuchungsergebnisses (siehe Anhang „Untersuchungsverfahren PL“)

D. Nachweis der DNA-Lagerung nebst DNA-Karte bei einem vereinsseitig angegebenen Labor, das nach ISAG 2006-Standard arbeitet.

E. OCA2-Gentest

Bei Großspitzen zusätzlich Vorlage eines OCA2-Tests von einem anerkannten Labor. Die Identität des Hundes muss eindeutig vom Tierarzt bestätigt werden. Für bereits in der Zucht befindliche Großspitze ist dieser Test vor dem nächsten Zuchteinsatz nachzureichen. Sobald der Test vorhanden ist, dürfen Tiere, die Träger dieses Gens sind, nur mit Nichtträgern verpaart werden.

F. prcd-PRA

Bei allen Großspitzen zusätzlich Nachweis über prcd-PRA mittels Gentest erbracht mit Ergebnis prcd-PRA frei (N/N) oder Träger (N/PRCD).

Träger dürfen nur mit nachweislich prcd-PRA-freien (A bzw. N/N) gepaart werden.

prcd-PRA-betroffene Tiere (C bzw. PRA/PRA) sind von der Zucht ausgeschlossen.

Sind beide Elterntiere nachweislich prcd-PRA-frei (N/N) getestet, ist deren Nachzucht als prcd-PRA-frei (N/N) durch Vorfahrentestung einzu-stufen und anzuerkennen. Die Untersuchungspflicht für weitere Nachkommen entfällt. Alle Nachkommen aus einer Verpaarung bei der ein Elterntier Träger für prcd-PRA ist, sind vor der Abgabe als Welpen auf prcd-PRA zu testen. Das Ergebnis ist in die Ahnentafel der Welpen einzutragen.

Die Probeentnahme (Blutprobe oder Backenabstrich) muss von einem Tierarzt durchgeführt werden. Die Befunde müssen mittels Chipnummer eindeutig zuordenbar sein. Die Proben müssen vom Tierarzt zur Untersuchung an ein anerkanntes, zertifiziertes Labor eingeschendet werden.

Abweichungen hierzu kann der Hauptzuchtwart beschließen.

§ 3 Erteilung der Zuchtzulassung

Die Zuchtzulassung wird dem Hundebesitzer durch Eintrag in die Ahnentafel bestätigt.

Die Zulassung kann zeitlich befristet und/oder mit Auflagen verbunden sein. Bei versagter Zuchtzulassung im Bereich Verhaltensbeurteilung kann der betroffene Hund einem Gremium bestehend aus einem Spezialrichter und dem Richterobmann des Vereins für Deutsche Spitze e.V. vorgestellt werden. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 4 Widerruf der Zuchtzulassung

Die Zuchtzulassung kann jederzeit vom Hauptzuchtwart mit schriftlicher Begründung widerrufen oder mit Auflagen versehen werden, wenn sich später zuchtausschließende Fehler herausstellen, der Hund an Erkrankungen, deren Erblichkeit nicht auszuschließen ist, leidet oder ein oder mehrere Nachkommen erbliche Defekte aufweisen.

Gegen den Widerruf kann innerhalb eines Monats nach Erhalt die Zuchtkommission angerufen werden, deren Entscheidung ist endgültig. Bis zur Entscheidung der Zuchtkommission ruht die Zuchtzulassung des Hundes.

§ 5 Schlussbestimmung

Züchter und Deckrüdenbesitzer sind verpflichtet, später festgestellte oder auftretende zuchtausschließende Fehler dem Hauptzuchtwart mitzuteilen.

Anhang

1. Untersuchungsverfahren HD

Bei Wolfs- und Großspitzen ist zwingend vor der Zuchtzulassung mittels röntgenographischer Untersuchung festzustellen, ob der Hund an einer Hüftgelenkdysplasie leidet.

Die HD-Röntgung von Mittel-, Klein-, Zwerg- und Japan Spitzen ist erwünscht.

Der zu röntgende Hund muss mindestens 12 Monate alt sein.

Ergibt die Röntgenuntersuchung, dass der Hund an einer mittleren oder schweren HD leidet, so darf mit diesem Hund nicht gezüchtet werden. Besteht leichte HD oder Übergangsform, so darf mit diesem Hund gezüchtet werden. Hunde mit leichter HD dürfen nur mit einem HD-freien Partner verpaart werden.

Mit der Röntgenuntersuchung der Hüftgelenke darf nur ein Tierarzt beauftragt werden, der in Deutschland praktiziert, die erforderliche Einrichtung besitzt und ausreichende Erfahrung hat.

Es besteht Formularzwang.

Der HD-Beurteilungsbogen ist mit der Ahnentafel dem Röntgenarzt vorzulegen. Dieser prüft die Identität des Hundes anhand der Ahnentafel, der Tätowierung oder dem Mikrochip. Ist der Hund noch nicht gekennzeichnet oder die Kennzeichnung nicht lesbar, so ist der Hund während der Sedierung auf der Innenseite der rechten Schenkelfalte oder in den Ohren zu tätowieren oder ein Mikrochip zu implantieren.

Die Röntgenaufnahme und den HD-Beurteilungsbogen schickt der Arzt dem Zuchtbuchführer/Hauptzuchtwart. Alternativ ist jedes Bildmedium verwendbar, das im DICOM-Format vorliegt und die GRSK anerkennt. Bei dem Verfahren muss sichergestellt sein, dass der Untersuchungsauftrag für den Gutachter nur durch den Verein erteilt wird und dass der Befund vom Gutachter, der vom VDH bestellt wird, ausschließlich an den Verein übermittelt wird. Außerdem muss die Möglichkeit bestehen, dass der Verein das Original oder eine Kopie der beurteilten HD-Aufnahme archivieren kann. Im Falle von analogen Röntgenaufnahmen oder Ausdrucken übergibt der Zuchtbuchführer/Hauptzuchtwart diese dem Gutachter zur Auswertung. Bei anderweitig vorliegenden Bildmedien erteilt er entsprechend den Auftrag zur Untersuchung.

Vom Ergebnis verständigt der Zuchtbuchführer/ Hauptzuchtwart den Besitzer des Hundes.

Das Resultat der Untersuchung wird in der Vereinszeitschrift veröffentlicht. Der Verein für Deutsche Spitze e.V. fordert die Kosten der Auswertung und entstandene Nebenkosten vom Besitzer des Hundes zurück.

Die Auswertung des Gutachters ist maßgebend.

Wird ein Obergutachten gefordert, werden zwei Aufnahmen, die an einer Hochschulklinik gefertigt werden, verlangt; eine Aufnahme in gestreckter und eine in gebeugter Hintergliedmaßenposition. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Besitzers des Tieres.

2. Untersuchungsverfahren PL

Mittelspitze, Kleinspitze, Zwergspitze und Japan Spitze müssen zur Zuchtzulassung die PL-Untersuchung nachweisen.

Der zu untersuchende Hund muss mindestens 12 Monate alt sein.

Mittelspitze, Kleinspitze, Zwergspitze und Japan Spitze mit PL-Grad 2, 3 oder 4 werden mit Zuchtverbot belegt.

Der vom Züchter/Halter in Anspruch genommene Tierarzt muss ein vom Bundesverband Praktizierender Tierärzte (bpt) angebotenes Fortbildungsseminar für die Vorsorgeuntersuchung auf Patellaluxation bei Hunden absolviert haben.

Es besteht Formularzwang.

4. Zuchtwartordnung

§ 1 Allgemeines

1.1 Zweckbestimmung

Diese Ordnung regelt Ausbildung und Tätigkeit von Personen, die durch Zuchtstätten- und Wurfkontrollen den nach der VDH-Zuchtordnung sowie der VfDSp.-Zuchtordnung geregelten Zuchtlauf für die Rassen Deutscher Spitz, Japan Spitz und Volpino Italiano sicherstellen.

1.2 Stellung zu den Satzungen und Ordnungen

Diese Ordnung ist eine Ergänzung der VfDSp.-Zuchtordnung.

§ 2 Das Amt des Zuchtwartes

Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des Vereins für Deutsche Spitze e.V. zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung.

Das Amt des Zuchtwartes im VfDSp. wird ehrenamtlich ausgeübt.

§ 3 Definitionen und Aufgaben

3.1 Hauptzuchtwart

Der Hauptzuchtwart ist zuständig für alle Fragen der Zucht und alle der Zuchtlenkung dienenden Bestimmungen und Maßnahmen des Vereins. Er ist verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und ggf. deren Bekämpfung zu veranlassen. Der Hauptzuchtwart leitet die Ausbildung neuer Zuchtwarte, ebenso ist der Hauptzuchtwart verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten.

3.2 Zuchtwart

Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zuchtstätten, die Zuchtmaßnahmen und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen.

3.3 Zuchtwartbewerber

sind Züchter des VfDSp., die von der Gruppe, in der sie Mitglied sind, gewählt und dem Hauptzuchtwart als Zuchtwartanwärter vorgeschlagen werden.

3.4 Zuchtwartanwärter

sind Zuchtwartbewerber, die nach Vorschlag der Gruppe vom Hauptzuchtwart bestätigt werden.

3.5 Ausbildungszuchtwarte

sind erfahrene Zuchtwarte im Verein für Deutsche Spitze e.V.

3.6 Wurfbesichtigung

Wurfkontrollen ohne Wurfabnahmen z.B. anlässlich der Wurfmeldung, Überprüfung von Haltungsbedingungen und Überprüfung von Auflagen. Insbesondere ist ein Wurf innerhalb von 14 Tagen nach Wurfdatum zu besichtigen

3.6.1 bei mehr als 8 Welpen bei Wolfs- und Großspitzen

3.6.2 bei mehr als 6 Welpen bei Mittel- und Japan Spitzen

3.6.3 bei mehr als 4 Welpen bei Kleinspitzen und Volpino Italiano

3.6.4 bei mehr als 3 Welpen bei Zwergspitzen

3.7 Wurfabnahme

Die Kontrolle der Welpen eines Wurfes, der Aufzuchtbedingungen und der Mutterhündin bevor die Welpen abgegeben werden dürfen. Sie ist mit dem Züchter abzusprechen und frühestens nach Vollendung der 7. und spätestens in der 16. Lebenswoche des/r Welpen in der Zuchtstätte des Züchters durchzuführen.

Der Zuchtwart hat dabei zu überprüfen, ob den Zucht- und Eintragungsbestimmungen genügt worden ist. Weiterhin muss die Gesamtsituation überprüft werden. Hierbei ist die ordnungsgemäße Kennzeichnung aller im Eigentum gehaltenen Hunde mit Namen und Chipnummern festzuhalten. Die Welpen sind vor der Grundimmunisierung mehrfach, jedoch mindestens dreimal zu entwurmen.

Sie müssen gegen Staupe, Hepatitis, Parvovirose und Leptospirose (SHPL) aktiv geimpft worden sein.

Anlässlich der Wurfabnahme getroffene Feststellungen sind auf den Formularen „Wurfmeldeschein“ und „Zuchtwartprotokoll“ zu dokumentieren und durch Unterschrift von Zuchtwart und Züchter zu bestätigen. Bei Personeneinheit von Zuchtwart und Züchter ist die Wurfabnahme von einem anderen, nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Züchter lebenden Zuchtwart durchzuführen.

Zur Wurfeintragung sind bei der Zuchtbuchstelle einzureichen:

1. Wurfmeldeschein

2. Zuchtwartprotokoll

3. Protokoll über die Erstbesichtigung gemäß Punkt 3.6 Wurfbesichtigung

4. Deckbescheinigung mit Kopie der Ahnentafel des Rüden

5. Ahnentafel der Mutterhündin im Original
6. Nachweis von Sondergenehmigungen, falls für den Wurf erforderlich.

Die Wurfunterlagen pro Zuchtgeschehen sind vom Züchter innerhalb von 14 Tagen nach Wurfabnahme an die Zuchtbuchstelle zu senden, maßgeblich ist der Poststempel.

3.8 Zuchtstättenerstbesichtigung

Die erstmalige Kontrolle/Abnahme einer neuen Zuchtstätte im Verein für Deutsche Spitze e.V. Hierbei sind die örtlichen Verhältnisse der Zuchtstätte, der Zustand und die Haltung der Zuchttiere sowie die notwendigen Grundkenntnisse des Neuzüchters zu prüfen.

3.9 Kontrolle von Zuchtstätten

Überprüfung von Zuchtstätten aus besonderem Anlass oder turnusmäßig gem. § 4.1 der Zuchtordnung.

§ 4 Zuchtwartliste

- 4.1 Der Hauptzuchtwart führt eine Liste der VfDSp.-Zuchtwarte, die in Publikationen des VfDSp. jeweils aktuell bekannt gegeben wird.
- 4.2 Züchter können frei aus der Zuchtwarte-Liste des Vereines einen Zuchtwart auswählen, der nicht mit ihnen verwandt (bis 2. Grades gem. § 1589 BGB) ist oder in häuslicher Gemeinschaft lebt.

§ 5 Abrechnung

Der Zuchtwart rechnet seine Reisekosten ausschließlich mit dem Züchter ab, dabei zahlt der Züchter für die Wurfabnahme, Zuchtkontrolle oder Zuchtstättenbesichtigung nach der gültigen VfDSp.-Gebührenordnung direkt an den Zuchtwart.
Zuchtwarte erhalten pro Wurfabnahme eine Aufwandspauschale in Höhe von 15,- Euro.

§ 6 Ausbildung

6.1 Persönliche Voraussetzungen

Folgende Bedingungen sind vom Zuchtwartbewerber zu erfüllen:

- 6.1.1 Mitgliedschaft im VfDSp.

- 6.1.2 Mindestens drei eigenverantwortlich gezüchtete und im persönlichen Gewahrsam aufgezogene Würfe der Rasse Spitz nach den Bestimmungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH)
- 6.1.3 Ausführliche Kenntnisse der Zuchtziele und Aufgaben des VfDSp.
- 6.1.4 Besitz von umfangreichem kynologischen Wissen
- 6.1.5 Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen

6.2 Bewerbung

Bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 6.1 erfolgt durch die Gruppe, in welcher der Bewerber als Mitglied geführt wird, der Vorschlag an den Hauptzuchtwart, den Bewerber als Zuchtwartanwärter zuzulassen.

6.3 Zulassung zur Ausbildung

Mit der Zustimmung des Hauptzuchtwartes ist der Zuchtwartbewerber von seiner Gruppe als Zuchtwartanwärter wählbar.

6.4 Zahl und Art der verpflichtenden Anwartschaften

Es sind mindestens 5 Anwartschaften bei den fünf unterschiedlichen Varietäten des Deutschen Spitzes bzw. dem Japan Spitz und Volpino Italiano bei Ausbildungszuchtwarten zu absolvieren.
Darunter müssen mindestens zwei Wurfabnahmen sein, bei denen der Zuchtwartanwärter unter Aufsicht des Ausbildungszuchtwartes selbst praktisch tätig wird.

6.5 Dokumentation/schriftliche Berichte

Drei Zuchtwarttätigkeiten sind auf den entsprechenden Formblättern des VfDSp. vom Zuchtwartanwärter zu dokumentieren. Sie werden vom Ausbildungszuchtwart überprüft und beim Hauptzuchtwart hinterlegt.

6.6 Besuch von Tagungen

Vor der Ernennung zum Zuchtwart muss ein Anwärter die Teilnahme an einer vereinsinternen und/oder VDH-Zuchtwart- oder Züchterfortbildungsveranstaltung nachweisen.

6.7 Unterbrechung/Beendigung der Ausbildung

Die Ausbildung zum Zuchtwart kann durch den Hauptzuchtwart unterbrochen oder/und abgebrochen werden, wenn eine Veränderung in den Voraussetzungen nach § 6.1 dieser Ordnung eintritt.

6.8 Ausbildungskosten

Die Kosten der Ausbildung trägt der Zuchtwartanwärter, Schadensersatzansprüche im Falle einer Nichtzulassung sind ausgeschlossen.

6.9 Ausbildungsbestätigung

Nach positiver Beurteilung erklärt der Hauptzuchtwart gegenüber der Gruppe des Zuchtwartanwärters dessen Ausbildung als beendet.

§ 7 Wahl zum Zuchtwart einer Gruppe

Nach der Beendigung der Ausbildung ist ein Zuchtwartanwärter durch seine Gruppe zum Zuchtwart wählbar.

§ 8 Bestätigung

Nach erfolgter Wahl durch seine Gruppe bestätigt der Hauptzuchtwart den Zuchtwartanwärter als Zuchtwart und nimmt ihn in die Zuchtwartliste des Vereins für Deutsche Spitze e.V. auf.

§ 9 Fortbildung

Jeder Zuchtwart ist verpflichtet, sich kynologisch weiterzubilden. Hierzu gehört insbesondere, dass er sich über Änderungen der ihn betreffenden Ordnungen selbstständig auf dem neuesten Stand hält.

Des Weiteren ist er zum Besuch einer Fortbildungsmaßnahme alle 2 Jahre der vom Verein für Deutsche Spitze e.V. durchgeführten Zuchtwarttagung verpflichtet. Diese kann ersetzt werden durch die Teilnahme an einer gleichwertigen Fortbildungsmaßnahme, z. B. die Teilnahme an einer Onlinefortbildung, sofern die Inhalte entsprechend sind und eine Erfolgskontrolle erfolgt. Auf jeden Fall ist ein vom Veranstalter ausgestellter Teilnahmenachweis spätestens bis zum Jahresende an den Hauptzuchtwart zu senden.

§ 10 Disziplinarmaßnahmen/Streichung von der Zuchtwartliste

Bei Verstößen gegen die Satzung oder/und Ordnungen des VfDSp. oder des VDH oder der F.C.I. kann der Hauptvorstand des VfDSp. den Zuchtwart abberufen und von der Zuchtwartliste streichen.